

**Finanzielle Auswirkungen - Unterbringungssatzung Besondere Bedarfsgruppen 2018**

Pos.		Plan 2018 in EUR	üpl/apl per 25.07.2017 in EUR	fortgeschrie- bener Ansatz per 25.07.2017 in EUR	nachrichtl. V-Ist 2018 in EUR	Veränderung bzw. Umsetzung durch die BV in EUR	Bemerkungen	Ermittlung der Erträge lt. V-Ist 2018
1	Erträge aus Benutzungsgebühren anerkannte Flüchtlinge SK 33210000 Produkt 10.100.31.5.0.01	9.183.000	0	9.183.000	3.519.400	-5.663.600	Infolge der Anpassung der Benutzungsgebühren und der voraussichtlichen Anzahl unterzubringender Personen wird für den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge mit Erträgen in Höhe von insgesamt 3.519.400 EUR gerechnet. **	Anzahl Gebührensschuldner pro Monat anerkannte Flüchtlinge: <b>531</b> x kalk. Monatsgebühr nach Anlage 2: <b>600,36 EUR</b> x 12 Monate = Gesamtbetrag 1 <b>3.825.493,92 EUR</b>
2	Erträge aus Benutzungsgebühren anerkannte Flüchtlinge Nachkalkulation Defizit 2016 SK 33210000 Produkt 10.100.31.5.0.01	0	0	0	306.100	306.100	Das Defizit aus dem Jahr 2016 hinsichtlich der Gebührendeckung beläuft sich, unter Beachtung des taggenauen Inkrafttretens der ÜWH-Satzung für besondere Bedarfsgruppen, auf 306.124 EUR und wird mittels Nachkalkulation im Jahr 2018 ausgeglichen. *	
3	Erträge aus Benutzungsgebühren wohnungslose Personen § 67 SGB XII SK 33210000 Produkt 10.100.31.5.0.01	2.673.000	0	2.673.000	2.270.200	-402.800	Infolge der Anpassung der Benutzungsgebühren und der voraussichtlichen Anzahl unterzubringender Personen wird für den Personenkreis der wohnungslosen Personen nach § 67 SGB XII mit Erträgen in Höhe von insgesamt 2.270.200 EUR gerechnet.	Anzahl Gebührensschuldner pro Monat Wohnungslose in Wohnheimen: <b>333</b> x kalk. Monatsgebühr nach Anlage 2: <b>557,26 EUR</b> x 12 Monate = Teilbetrag (TB) 1 <b>2.226.810,96 EUR</b> Anzahl Gebührensschuldner pro Monat Wohnungslose in Wohnungen: <b>20</b> x kalk. Monatsgebühr nach Anlage 2: <b>308,90 EUR</b> x 12 Monate = Teilbetrag (TB) 2 <b>74.136,00 EUR</b> Gesamtbetrag 2 (TB 1 + TB 2): <b>2.300.946,96 EUR</b>
4	Erträge aus Benutzungsgebühren wohnungslose Personen § 67 SGB XII Nachkalkulation Defizit 2016 SK 33210000 Produkt 10.100.31.5.0.01	0	0	0	30.750	30.750	Das Defizit aus dem Jahr 2016 hinsichtlich der Gebührendeckung beläuft sich auf 30.775 EUR und wird mittels Nachkalkulation im Jahr 2018 ausgeglichen.	
5	Entnahme aus der Ergebnisrücklage SK 82021900 Produkt 10.100.61.2.0.01					-336.850	Die prognostizierten Mehrerträge aus der Nachkalkulation der Defizite 2016 (Pos. 2 und 4) vermindern die gesamtstädtische Entnahme aus der Ergebnisrücklage.	
	<b>Erträge gesamt</b>	<b>11.856.000</b>	<b>0</b>	<b>11.856.000</b>	<b>6.126.450</b>	<b>-6.066.400</b>		
6	Aufwendungen aus Betreuung anerkannte Flüchtlinge SK 42913000 Produkt 10.100.31.5.0.01	9.183.000	0	9.183.000	3.519.400	-5.663.600	Die KdU-relevanten Aufwendungen zur Unterbringung des Personenkreises der anerkannten Flüchtlinge belaufen sich infolge der Anpassung der Anzahl unterzubringender Personen auf voraussichtlich 3.519.400 EUR und sind haushaltsneutral durch Benutzungsgebühren (Pos. 1) gedeckt. **	
7	Aufwendungen aus Betreuung wohnungslose Personen § 67 SGB XII SK 42913000 Produkt 10.100.31.5.0.01	3.583.000	0	3.583.000	3.180.200	-402.800	Die voraussichtlichen Aufwendungen zur Unterbringung des Personenkreises der wohnungslosen Personen nach § 67 SGB XII bestehen aus KdU-relevanten Aufwendungen, welche haushaltsneutral durch Benutzungsgebühren (Pos. 3) gedeckt sind sowie den Kosten der polizeirechtlichen Betreuung in Höhe von 910.000 EUR.	
8	Niederschwelliges Angebot für CMA SK 42913000 Produkt 10.100.31.5.0.01	38.000	0	38.000	38.000	0		
	<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>12.804.000</b>		<b>12.804.000</b>	<b>6.737.600</b>	<b>-6.066.400</b>		

\* Hierbei ist zu beachten, dass sich das Defizit 2016 für den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge insgesamt auf 2.287.097 EUR beläuft (KdU-relevante Aufwendungen in Höhe von 4.315.691 EUR ./ Erträge aus Benutzungsgebühren in Höhe von 2.028.594 EUR), die Satzung jedoch erst am 17.06.2016 in Kraft getreten ist und damit erst ab dem 17.06.2016 eine rechtliche Grundlage zur Erhebung von Benutzungsgebühren bestand. Somit werden die (rechnerisch ermittelten) Aufwendungen für den Zeitraum 01.01. bis 16.06.2016 in Höhe von 1.980.973 EUR nicht von Benutzungsgebühren gedeckt.

\*\* Die erheblichen haushaltsneutralen Mindererträge und Minderaufwendungen in den Pos. 1 und 6 resultieren aus der Tatsache, dass im Rahmen der Planung zum Doppelhaushalt 2017/2018 von 2.200 anerkannten Flüchtlingen, welche bis zur Anmietung einer eigenen Wohnung durch die Landeshauptstadt Dresden unterzubringenden sind, ausgegangen wurde. In der aktuellen Prognose für 2018 wird von durchschnittlich 531 unterzubringenden Personen (das sind bei angenommen durchschnittlich 2 Personen je Bedarfsgemeinschaft 265 Bedarfsgemeinschaften) ausgegangen. Die Benutzungsgebühren für Unterbringungsobjekte der Landeshauptstadt Dresden werden, analog den Kosten für durch die anerkannten Flüchtlinge selbst angemieteten Wohnungen, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Landeshauptstadt Dresden als zuständige Trägerin der Kosten der Unterkunft (KdU) nach SGB II getragen. Im Rahmen der Planung für 2018 ist das Jobcenter Dresden, unabhängig von der Art der Unterbringung, von durchschnittlich 2.118 BGen mit anerkannten Flüchtlingen ausgegangen. Unmittelbare Auswirkungen der vorliegenden Satzung auf die Höhe der KdU nach SGB II kann man somit nicht ableiten sondern nur mittels einer Gesamtbetrachtung der Entwicklung der Zahl der Flüchtlings-BGen 2018 und der entsprechenden durchschnittlichen KdU je BG ermitteln.